

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0266/2020

**Abteilung:** Hauptverwaltung,  
Digitale Verwaltung

**Bearbeiter/in:** Ernst Müller

**Haushaltswirksamkeit:**

nein  ja, bei

Produkt: 11140

Investitionskosten:

nein  ja

Betrag: ca. 4.000 € (IT)

Drittmittel:

nein  ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

nein  ja

Betrag: 6.300 € p.a.

Im laufenden Haushalt eingeplant:

nein  ja

Fundstelle: E 9; E 14

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ältestenrat	05.03.2020	nicht öffentlich	Beratung
Stadtrat	12.03.2020	öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff: Ehrenamtliche/r Beigeordnete/r - Wahlverfahren/Aufwandsentschädigung**

## Regelungsbedarf:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.10.2019 eine Änderung von § 5 der Hauptsatzung beschlossen. Danach soll neben den hauptamtlichen Beigeordnetenstellen auch ein/e ehrenamtliche/r Beigeordnete/r installiert werden. Nachdem in der Ratssitzung am 06.02.2020 ein Konsens über die Verteilung der Geschäftsbereiche erreicht werden konnte, ist eine Wahl des/der ehrenamtliche/n Beigeordneten möglich. Als Wahltermin wurde der 12.03.2020 bestimmt.

## **Wahlverfahren**

Das Wahlverfahren für ehrenamtliche Beigeordnete ist nach § 53a Gemeindeordnung RLP (GemO) grundsätzlich das gleiche wie bei den Hauptamtlichen. Gewählt wird entsprechend § 40 Abs. 5 GemO in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Ein Verzicht auf geheime Abstimmung ist nach § 40 Abs. 5 2. Halbsatz GemO bei Bürgermeister- und Beigeordnetenwahlen nicht möglich.

Gewählt werden können nur solche Personen, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind (§ 40 Abs. 2 GemO). Der Vorschlag zur Wahl einer Person nach § 40 steht rechtlich einem Beschlussantrag gleich; mithin liegt das Vorschlagsrecht für Wahlen nach § 40 Abs. 2 GemO bei den Fraktionen im Stadtrat. Der/die Vorsitzende hat vor dem Wahlvorgang darauf hinzuwirken, dass die Vorschläge in zweifelsfreier Weise ausgesprochen werden. Ein Wahlvorschlag ist natürlich auch im Vorfeld der Wahlsitzung in schriftlicher Form durch eine oder mehrere Fraktionen möglich.

Anders als bei der Wahl zum/zur hauptamtlichen Beigeordneten ist eine Ausschreibung in Anwendung des § 53a GemO nicht erforderlich; dort ist ausschließlich von einer Ausschreibung bei hauptamtlichen Stellen die Rede. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die Ratsfraktionen Wahlvorschläge für den ehrenamtlichen Bereich ohne vorherige Ausschreibung einreichen können.

Wird nur ein/e Bewerber/in vorgeschlagen, wird mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt; Nein-Stimmen gelten in diesem Falle als gültige Gegenstimmen. Erhält der/die Bewerber/in im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist die Wahl mit demselben Wahlvorschlag zu wiederholen. Erhält der Wahlvorschlag auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist er endgültig abgelehnt.

Werden zwei oder mehr Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, sind auf „Nein“ lautende Stimmen ungültig und zählen bei der Ergebnisermittlung nicht mit. Auch bei mehreren Kandidatinnen/Kandidaten gelten für die beiden ersten Wahlgänge grundsätzlich die gleichen Bestimmungen. Erhält allerdings auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl in diesem Wahlgang eine Stichwahl; bei einer evtl. Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu einer Stimmgleichheit, entscheidet ebenfalls das Los, das vom/von der Vorsitzenden gezogen wird.

### **Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Beigeordnetenstelle ist abhängig vom Beschluss des Stadtrates, der einen Prozentsatz vom Höchstsatz der Aufwandsentschädigung nach der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) festlegen muss; bei der Festsetzung sind die Einwohnerzahl, der Umfang der Beanspruchung des/der Beigeordneten und die Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse zu berücksichtigen.

Der Höchstsatz für die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt bei einer Einwohnerzahl von 40.000 bis 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 13 Abs. 2 KomAEVO derzeit 2.622,00 € monatlich.

Angesichts des Umfanges des im Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Teilsachgebietes „Digitale Verwaltung“ innerhalb der Hauptverwaltung schlägt die Verwaltung als Aufwandsentschädigung für den/die ehrenamtliche Beigeordnete/n 20 v.H. des Höchstsatzes nach § 13 Abs. 2 KomAEVO vor, gerundet 525,00 € monatlich.

Da die Verwaltung davon ausgeht, dass der/die ehrenamtliche Beigeordnete hauptberuflich in einem Beschäftigungsverhältnis steht und damit i.d.R. während der regulären Arbeits- und Öffnungszeiten der Stadtverwaltung nicht für eine Dienstleistung vor Ort zur Verfügung steht, wird vorgeschlagen, einen städtischen Telearbeitsplatz zur Verfügung zu stellen, mit dem von zuhause aus ein Zugriff auf die städtische Digitalinfrastruktur und eine Kommunikation mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Geschäftsbereiches möglich ist; daneben werden die üblichen Kommunikationsgeräte (Tablet, Smartphone) dienstlich zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung eines Büros im Stadthaus und einer eigenen Sekretariatskraft entfällt damit.

Um entsprechende Beschlussfassung wird gebeten.